



Urteil vom 27. Juni 2024

Berufungskammer

Besetzung

Richterinnen Andrea Blum, Vorsitzende
Barbara Loppacher und Petra Venetz
Gerichtsschreiber Franz Aschwanden

Parteien

- 1. MYKOLA MARTYENKO,**
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Reza Vafadar
und Rechtsanwalt Philippe Corpataux

Berufungsführer / Beschuldigter

- 2. A.,**
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Ganden
Tethong,

Berufungsführer / Beschuldigter

- 3. B. S.A.,**
vertreten durch Rechtsanwalt André Clerc,

Berufungsführerin / Drittbetroffene

4. G. LTD.,

Berufungsführerin / Drittbetroffene

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

vertreten durch Staatsanwalt des Bundes Werner Pfister,

Berufungsgegnerin / Anklagebehörde

Gegenstand

Qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 2 lit. b StGB)

Berufungen (je vollumfänglich) des Beschuldigten A. vom 19. Oktober 2020, des Beschuldigten Martynenko vom 20. Oktober 2020, der B. S.A. vom 24. Februar 2021 und der G. Ltd. vom 24. Februar 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.77 vom 26. Juni 2020

Die Berufungskammer erkennt:

I. Neues Urteil

1. Mykola Martynenko

- 1.1 Mykola Martynenko wird vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziffer 1 und Ziffer 2 lit. b StGB), angeblich begangen im Zeitraum vom 6. Juli 2009 bis 5. August 2011, freigesprochen.
- 1.2 Mykola Martynenko wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) im Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 250'000.-- entschädigt.
- 1.3 Mykola Martynenko wird für das Vorverfahren und erstinstanzliche Verfahren keine Genugtuung zugesprochen.

2. A.

- 2.1 A. wird vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziffer 1 und Ziffer 2 lit. b StGB), angeblich begangen im Zeitraum vom 6. Juli 2009 bis 5. August 2011, freigesprochen.
- 2.2 A. wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) im Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 38'468.10 entschädigt.
- 2.3 Rechtsanwalt Friedrich Affolter wird für die amtliche Verteidigung von A. im Zeitraum zwischen dem 7. Dezember 2018 bis zum 10. Dezember 2019 durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 35'766.25 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt.

Es wird vorgemerkt, dass Rechtsanwalt Affolter von dieser Entschädigung ein Teilbetrag von Fr. 33'071.00 bereits ausbezahlt worden ist.

3. Beschlagnahmte Vermögenswerte

- 3.1 Die Beschlagnahme der
 - auf dem Konto Nr. 11, lautend auf B. S.A., bei der ehemaligen Bank C. sichergestellten, sowie der
 - auf dem Konto Nr. 13, lautend auf G. Ltd, bei der ehemaligen Bank C. sichergestellten,

sich heute je auf dem USD-Konto Nr. 14 bei der SNB befindenden Vermögenswerte (Stand [gemäss den zuletzt eingereichten Belegen] am 31. Dezember 2023: USD 3'972'201.36) wird je aufgehoben. Die Vermögenswerte werden den berechtigten Personen ausgehändigt.

- 3.2 Die Beschlagnahme der auf dem Konto Nr. 25, lautend auf G., bei der ehemaligen Bank C. sichergestellten und sich heute auf dem durch das EFD geführten Konto 23 befindenden Vermögenswerte (Stand [gemäss den zuletzt eingereichten Belegen] am 31. Dezember 2023: Fr. 102'270.95) wird aufgehoben. Die Vermögenswerte werden der berechtigten Person ausgehändigt.
- 3.3 Die Beschlagnahme der auf dem Konto Nr. 24, lautend auf B. S.A., bei der ehemaligen Bank C. sichergestellten und sich heute auf dem Konto mit der Depotnummer 24 bei der MMMM. X befindenden Vermögenswerte (Geldmarktfonds; Marktwert [gemäss den zuletzt eingereichten Belegen] am 31. Dezember 2023: Fr. 5'980.--) wird aufgehoben. Die Vermögenswerte werden der berechtigten Person ausgehändigt.

4. Beschlagnahmte Gegenstände

- 4.1 Die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen mit der BKP-Asservatenummer 01.01.0001, 01.01.0002, 01.01.0003, 01.01.0012 sowie 01.01.0013 werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
- 4.2 Die Beschlagnahme der Gegenstände mit der BKP-Asservatenummer 01.01.0004, 01.01.0005, 01.01.0006, 01.01.0007, 01.01.0008, 01.01.0009, 01.01.0010, 01.01.0011, 01.01.0014, 01.01.0015, 01.01.0016, 01.01.0017, 01.01.0018, 01.01.0019 sowie 01.01.0020 wird aufgehoben. Die Gegenstände werden den berechtigten Personen ausgehändigt.

II. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 25'000.-- (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) sowie die Übersetzungskosten werden vom Staat getragen.
2. Mykola Martynenko wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) im Berufungsverfahren und wegen der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO), durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 105'945.65 entschädigt.

3. Mykola Martynenko wird für das Berufungsverfahren keine Genugtuung zugesprochen.
4. A. wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 35'265.40 entschädigt.
5. Rechtsanwältin Ganden Tethong wird für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 36'019.15 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt.
6. Die B. S.A. wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 434 StPO) im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 46'540.20 entschädigt.

III. Mitteilung

Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum

Franz Aschwanden

Zustellung an (Einschreiben):

- Bundesanwaltschaft, zu Händen von Herrn Werner Pfister, Staatsanwalt des Bundes, sowie von Herrn Marco Mignoli, Assistenz-Staatsanwalt des Bundes
- Frau Rechtsanwältin Ganden Tethong
- Herrn Rechtsanwalt Reza Vafadar
- Herrn Rechtsanwalt André Clerc
- Herrn Rechtsanwalt Friedrich Affolter
- G. Ltd.

Kopie an (*brevi manu*):

- Bundesstrafgericht, Strafkammer.

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug. (*zum Vollzug*)
- Bundesanwaltschaft, zu Händen von Herrn Werner Pfister, Staatsanwalt des Bundes, sowie von Herrn Marco Mignoli, Assistenz-Staatsanwalt des Bundes
- Frau Rechtsanwältin Ganden Tethong
- Herrn Rechtsanwalt Reza Vafadar
- Herrn Rechtsanwalt André Clerc
- Herrn Rechtsanwalt Friedrich Affolter
- Herrn Rechtsanwalt Michael Mráz
- G. Ltd.
- Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS (*gemäss Art. 29a GwG [vollständig]*))
- Migrationsamt Zürich (*gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE [Dispositiv]*)
- Bundesstrafgericht, Strafkammer

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.